



Sind Sie kirchensteuerpflichtig? Dann müssen Sie auf die Kapitalertragsteuer Kirchensteuer bezahlen - so wie auf die Lohnsteuer und auf die veranlagte Einkommensteuer.

Änderung des Verfahrens für den Kirchensteuerabzug

Ab dem 01.01.2015 sind wir gesetzlich verpflichtet, bei Dividendenzahlungen und/oder Zinszahlungen auf Spareinlagen an natürliche Personen bei einer bestehenden Kirchensteuerpflicht zusätzlich zum Kapitalertragssteuerabzug auch den Kirchensteuerabzug vorzunehmen.

Wie wird das neue Verfahren zum Kirchensteuereinbehalt geregelt?

Die Genossenschaft ist ab 2014 gesetzlich verpflichtet, von ihren Mitgliedern und Sparern die Steueridentifikationsnummer und Kirchensteuerdaten beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen.

Der Datenaustausch erfolgt gemäß § 51a Abs. 2c Einkommensteuergesetz. Die ermittelten Daten werden ausschließlich für steuerliche Zwecke genutzt.

Die übermittelten Kirchensteuerdaten werden im jeweiligen Folgejahr für die Berechnung der Kirchensteuer herangezogen.

Was müssen Sie tun, wenn Sie die Herausgabe Ihrer Kirchensteuerdaten nicht wünschen?

In diesem Fall können Sie der Herausgabe Ihrer Daten widersprechen. Ein Widerspruch ist nur dann gültig, wenn:

- Sie das dafür vorgesehene amtliche Formular nutzen und
- Sie den Widerspruch direkt beim Bundeszentralamt für Steuern einreichen.

Das Formular wird auf www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort Kirchensteuer von den Finanzbehörden bereitgestellt.

Was sind die Folgen des Widerspruchs?

- Es wird durch uns keine Kirchensteuer auf Ihre Kapitalerträge einbehalten.
- Kirchensteuerpflichtige Kunden sind verpflichtet, im Folgejahr eine Erklärung zur Festsetzung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt abzugeben.

Bis wann ist ein Widerspruch gegen die Herausgabe der Kirchensteuerdaten möglich?

Der Widerspruch muss bis zum 30. Juni (erstmalig 2014) beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein, damit er für das nächste Kalenderjahr gültig ist.

Der Widerspruch ist unbefristet gültig. Er kann jedoch beim Bundeszentralamt für Steuern zurückgenommen werden.

Wie wird bei Gemeinschaftskonten verfahren?

Die Kirchensteuer wird ab 2015 bei Gemeinschaftskonten für Ehegatten/Lebenspartner zu gleichen Teilen (50/50) auf die Partner verteilt. Wenn uns nur für einen Partner entsprechende Kirchensteuermerkmale vorliegen, führen wir nur für seinen Ertragsanteil Kirchensteuer ab.

Was passiert mit den ermittelten Daten?

Die Steueridentifikationsnummer wird dauerhaft von uns gespeichert. Die Kirchensteuermerkmale werden für jeweils ein Jahr verwendet und jährlich erneuert.

Was passiert mit den bisher gestellten Anträgen?

Alle bisher gestellten Kirchensteueranträge verlieren mit Ablauf des 31.12.2014 ihre Gültigkeit.